

Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12.09.2025, 09:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen

folgender Grundbesitz:

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kerpen, Blatt 4639, BV lfd. Nr. 1

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kerpen, Flur 9, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Vorst 60, Größe: 459 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß Nr. W 2 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. W2 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz STW 2

versteigert werden.

4-Zimmer-Eigentumswohnung Nr. W2 im Obergeschoß eines Dreifamilienhauses, bestehend aus Wohnzimmer, 3 Schlafzimmern, Küche, Flur, Bad und Gäste-WC sowie dem wohnungsergänzenden Kellerraum Nr. W2, sowie das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Außenstellplatz STW 2. Wohnfläche 98,18 qm. Bauj. 1993. Keine Innenbesichtigung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.